Förderaufruf 1.9 im Programm BENE 2: Energieeffizienz - beihilferelevante Vorhaben

Ziel

In Berliner Unternehmen bestehen noch erhebliche Möglichkeiten zur Minderung des Energieverbrauchs. Durch Investitionen in energieeffizientere Technologien und die Optimierung von Prozessen kann der Ener-gieverbrauch von Unternehmen deutlich gesenkt werden.

Durch die Förderung soll ineffiziente Technik ausgetauscht und der Energieverbrauch der Prozess- und Gebäudetechnik gesenkt sowie der Anteil an erneuerbaren Energien erhöht werden. Durch die Reduzierung von CO_2-Emissionen in der Wirtschaft wird ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Berlin geleistet und die Wettbewerbsposition durch Betriebskosteneinsparungen verbessert.

Teilnehmerkreis

Der Aufruf richtet sich an Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Berlin:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- Unternehmen des Handwerks,
- Unternehmen des Groß- und Einzelhandels

} Antragstellergruppe 1

- Unternehmen der Sportinfrastruktur
- Unternehmen der multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen
- Kultureinrichtungen
- Einrichtungen zur Erhaltung des kulturellen Erbes

} Antragstellergruppe 2

Die Aufteilung der potenziellen Antragstellenden in zwei Gruppen erfolgt im Hinblick auf unterschiedliche Fördergegenstände und um unter Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen gezielt Förderbudgets zur Verfügung zu stellen.

Nicht antragsberechtigt sind zusätzlich zu den Ausschlüssen im Fördermerkblatt zum Förderschwerpunkt 1 und der Förderrichtlinie im vorliegenden Aufruf folgende Antragstellender:

- Energiedienstleister
- Contractoren

Auswahlverfahren

Die eingereichten Projekte werden in der Reihenfolge des Eingangs durch die B.&S.U. mbH geprüft und bei Vorliegen der Förderfähigkeit in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (Mittelgeber) zur formellen Antragstellung eingeladen.

Fördermaßnahmen

Für beide Gruppen Antragstellender werden energieeffiziente Maßnahmen zur Optimierung, zum Austausch oder zum Umbau bestehender technischer Anlagen gefördert. Dazu zählen zum Beispiel:

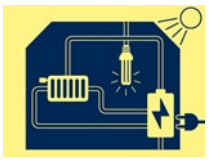

Förderschwerpunkt 1: Energieeffizienz

1. Energieeffiziente Umgestaltung von Produktionsanlagen / Produktionsprozessen
2. Verbesserung der Stoffstrom- / Ressourceneffizienz (das Hauptziel muss die Energieeffizienz sein)
3. Digitalisierung und Steuerungstechnik
4. Hocheffiziente Querschnittstechnologien (Antriebe, Motoren, Druckluft, Lüftung, Beleuchtung)
5. Elektrisch betriebene Wärmepumpen zur Unterstützung der Wärmeversorgung
6. Abwärmenutzung bzw. Wärmerückgewinnung über die Installation von Wärmeüberträgern
7. Direkte Gewinnung von Wärme aus Sonnenstrahlung durch Investitionen in Solarkollektoranlagen sowie Wärmespeicher
8. Nutzung von selbst erzeugtem Strom aus erneuerbaren Quellen auch unter Einsatz von Energiespeichern
9. Integration von Wasserstofftechnologien und Brennstoffzellen
10. Umstellung von fossil betriebenen Heizungsanlagen auf regenerative Energien oder die Umstellung auf die Nutzung von Fernwärme in beheizten (> 19 ◦C) Nichtwohngebäuden
11. Optimierung bzw. Erneuerung vorhandener Lüftungsanlagen

Für Unternehmen der Sportinfrastruktur und der multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen sowie Kultureinrichtungen und Einrichtungen zur Erhaltung des kulturellen Erbes (Antragstellergruppe 2) sind zusätzlich förderfähig:

12. Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung

Allgemeine Anforderungen

Bitte beachten Sie die Vorgaben aus der Förderrichtlinie, dem Fördermerkblatt zum Förderschwerpunkt 1, dem Merkblatt zu Beihilfen sowie den FAQs. Es gelten in Abhängigkeit von den Förderinhalten die dort definierten Mindestanforderungen, sofern nachfolgend keine höheren und spezifischeren Anforderungen gestellt werden.

Es werden nur Vorhaben ab 10.000 EUR förderfähiger Gesamtausgaben bezuschusst.

Energieeffizienzvorhaben müssen zu einer Einsparung an Primärenergie oder Treibhausgas-Emissionen von in der Regel mindestens 30 % führen. Ausnahme: Maßnahmen zur Prozessoptimierung, wie z. B. Gebäudeleittechnik, hydraulischer Abgleich, Austausch einzelner Anlagenbauteile (Motoren/ Pumpen), Vervollständigung eines energetischen Gesamtkonzeptes, Digitalisierung, regenerative Energieerzeugung.

Für umfassende Gebäudesanierungsvorhaben von Nichtwohngebäuden sind die Anforderungen gesondert unter „Anforderungen an Gebäudesanierungen (Fördermaßnahme 12)“ definiert.

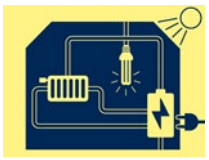

Förderschwerpunkt 1: Energieeffizienz

Hinweis: Die Anforderungen und Hinweise können sich im Programmverlauf verändern. Es gilt der Stand der Förderbedingungen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Vorgenommene Änderungen werden publiziert und im Versionsverlauf kenntlich gemacht.

Für alle Maßnahmenbereiche gilt:

a. Das Hauptziel muss die Verbesserung der Energieeffizienz sein.
b. Elektrisch betriebene Wärmepumpen müssen eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von mindestens 2,7 erreichen. Mit fossilem Gas betriebene Wärmepumpen werden nicht gefördert
c. Bei Investitionen in regenerative Energien müssen die Anlagen[1] in der Positivliste der förderfähigen Anlagen der BAFA gelistet sein. Die Hinweise in den FAQ zur Förderung stromerzeugender Anlagen sind zu beachten.
d. Förderfähig sind Solarthermieanlagen, deren Kollektoren nach europäischem Solar-Keymark zertifiziert sind und/oder in der EEW-Förderliste aufgeführt sind.
e. Der Nutzwärmeertrag der solaren Prozesswärmeanlage muss durch eine Jahressimulation ermittelt werden und im Rahmen der Antragstellung angegeben werden.
f. Der Einbau von Wärmemengen- und Stromzählern zur Verbrauchserfassung und Nachweisführung ist bei der Erneuerung der Anlagentechnik verpflichtend und förderfähig (z. B. als Nachweis der JAZ bei Wärmepumpen).
g. Bei Anschluss an ein Fernwärmenetz ist das Zertifikat des Netzbetreibers gemäß GEG vorzulegen.
h. Bei einer Optimierung bzw. Umstellung der Wärmeversorgung bei einem Nichtwohngebäude ist ein hydraulischer Abgleich förderfähig und durchzuführen.
i. Maßnahmen zur Betriebsoptimierung durch elektronische Regel-Systeme mit dem Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz und der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen sind bei der Planung und den Ausgaben zu berücksichtigen und förderfähig.
j. Die Nutzung oder Einführung digitaler / digitalisierter Anwendungen, intelligenter Steuerungssysteme für Energieverbraucher wird nur in Kombination mit Energieeffizienzmaßnahmen (Investitionen) im Bereich der Anlagentechnik bezuschusst.
k. Sofern die neue Anlagentechnik nicht im Bestandsgebäude untergebracht werden kann, sind die Ausgaben für einen Anbau förderfähig. Die Anforderungen gemäß GEG müssen um 10 % übererfüllt werden.
l. Bei einer Umrüstung der Beleuchtung auf LED, muss es sich um Gebäude handeln, deren Beleuchtung in der Regel noch nicht überwiegend auf LED umgerüstet wurde. Der Einsatz von Beleuchtungssteuerungen ist zu prüfen und förderfähig.
    1. Gefördert wird der Einbau von Beleuchtungssystemen für Innenräume mit hoher Systemlichtausbeute und hohem Lichtstromerhalt. Förderfähig ist in der Regel ausschließlich der komplette Leuchtentausch (keine Einzelkomponenten von Leuchten) einschließlich sonstiger erforderlicher Nebenarbeiten und Komponenten sowie die Erstellung eines Beleuchtungskonzepts. Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Retrofit, d.h.

[1] Stromerzeugende Anlagen werden nur gefördert, wenn sie als Anlagen zur unentgeltlichen Abnahme angemeldet werden, bei denen auf die Vergütung des Überschussstroms verzichtet oder bei denen kein Überschussstrom generiert wird.

der reine Austausch des Leuchtmittels, ist in der Regel nur bei entsprechenden Denkmalschutzanforderungen förderfähig. Ersatzlampen sind nicht förderfähig.

m. Zusatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Energieeffizienzmaßnahmen: Investitionen in klimaaktive Vegetationsflächen an und um Gebäude/n herum (z. B. naturbasierte Lösungen, Dach- und Fassadenbegrünung zur adiabaten Kühlung, Regenwassernutzung/-versickerung auf dem Grundstück, (Schul-)Hofbegrünung/ “grüne“ Klassenzimmer) können flankierend umgesetzt und bezuschusst werden. Voraussetzung bei den Vegetationsflächen ist mindestens ein Anteil von 25 % der jeweiligen Dach-, Fassaden oder Hoffläche.

Anforderungen an Gebäudesanierungen (Fördermaßnahme 12):

Definition: Gemäß EU-Energieeffizienzrichtlinie und EWG (Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz) liegt eine größere Renovierung vor, wenn die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme 25 % des Gebäudewerts (den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet) übersteigen oder mehr als 25 % der wärmeübertragenden Umfassungsfläche einer Renovierung unterzogen werden.

n. Die Sanierung eines Bauteils oder kleinerer Bauteilflächen (insgesamt kleiner 25 % der Gebäudehüllfläche) ist, außer bei Denkmalschutzobjekten und bei erhaltenswerter Bausubstanz (Anforderungen hier siehe p.4.), nur im Rahmen eines Energiekonzepts in Kombination mit einer Heizungsumstellung auf regenerative Energieträger oder effiziente Fernwärme möglich. Dabei sind die Mindestanforderungen an die U-Werte gemäß GEG Anlage 7 in der Regel um den Faktor 0,8 zu verbessern (-20 %).
o. Das Vorhaben muss auf Basis der Berechnungen nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Gebäudeenergiegesetz (GEG) eine Einsparung an Primärenergie von mindestens 30 % erreichen. Ausnahmen sind für Denkmalgebäude und Gebäude mit erhaltenswerter Bausubstanz und bei Liegenschaften, die überwiegend kulturell genutzt werden, unter Einhaltung der Anforderungen gemäß p.4. möglich.
p. Folgende Sanierungsniveaus sind mindestens zu erreichen und die entsprechenden Berechnungen sind vorzulegen:
    1. Sofern das Energiewendegesetz (EWG) oder die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) anzuwenden sind, gelten die Anforderungen des EWG bzw. der VwVBU als Mindestanforderungen. Sind Ausnahmen zugelassen, muss mindestens ein Sanierungsniveau nach p.2.) erreicht werden.
    2. Bei allen anderen Nichtwohngebäuden (außer Denkmal und bei erhaltenswerter Bausubstanz) muss mindestens ein Niveau des Primärenergiebedarfs erreicht werden, welches dem Referenzgebäude nach GEG entspricht. Hierbei gilt das zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige GEG. Die folgenden mittleren U-Werte der zu sanierenden Bauteile dürfen nicht überschritten werden: Ū Opak 0,34 W/(m²*K), Ū Transparent, Vorhang 1,8 W/(m²*K) und Ū Licht 3,0 W/(m²*K). Für Gebäude mit Rauminnentemperaturen 12° bis 19° C gelten die reduzierten Anforderungen des KFW-EG 100.
    3. Denkmalobjekte oder Objekte mit erhaltenswerter Bausubstanz, die umfassend saniert werden sollen, müssen in Bezug auf den Primärenergiebedarf nach GEG ≤ 160 % des Referenzgebäudes und in Bezug auf Ū Opak mindestens 0,61 W/(m²*K) erreichen. Für Gebäude mit Rauminnentemperaturen 12° bis 19° C gelten die reduzierten Anforderungen des KFW-EG Denkmal.

4. Abweichend von 3. gilt für Nichtwohngebäude im Kulturbereich: Gebäudesanierungsvorhaben im Denkmalbereich und bei erhaltenswerter Bausubstanz sollen unter Beachtung des Denkmalschutzes ein möglichst hohes Sanierungsniveau anstreben. Die U-Werte der zu sanierenden Bauteile müssen um mindestens Faktor 0,7 verbessert werden (-30%).

q. Ausgaben für einen Blower-Door-Test sind einzukalkulieren und förderfähig. Der Nachweis ist zum Projektabschluss vorzulegen. Ausnahmen können in begründeten Fällen gewährt werden.

r. Die Erstellung einer Thermographie kann gefördert werden, wenn sie vor der Bewilligung und nach dem 01.01.2021 oder während des Bewilligungszeitraums beauftragt und bezahlt wurde. Es wird empfohlen, thermographische Analysen vor und nach der Sanierung zur Dokumentation und zur Qualitätssicherung anzufertigen.

s. Zum Projektabschluss sind grundsätzlich aktualisierte Berechnungen nach GEG vorzulegen und die Übereinstimmung mit der Bauausführung ist von anerkannten Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung nach § 6 der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin zu bestätigen und mit dem Abschlussbericht einzureichen. Die Ausgaben hierfür sind förderfähig. Entfällt für Vorhaben, die unter Punkt n fallen.

Hinweise

Nicht förderfähig sind, zusätzlich zu den in der Förderrichtlinie und im Fördermerkblatt des Förderschwerpunkts 1 aufgeführten Ausschlüssen, folgende Maßnahmen:

- Umrüstung der Beleuchtung auf LED für die Antragstellergruppe 1 sowie für Unternehmen der Sportinfrastruktur und der multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen;
- Klimaanlagen;
- Gewerbliche Kälteanlagen (hierzu existiert ein gesonderter Förderaufruf);
- Für die Antragstellergruppe 1: bauliche Maßnahmen an der Gebäudehülle, die nicht eindeutig im Zusammenhang mit den Fördermaßnahmen 1-11 stehen.

Voraussetzung für die Förderung ist ein spezifisches Energie- und Finanzierungskonzept, das auf einer externen Energieeffizienzberatung basiert[2]. Die Energiebilanzen sind maßnahmenspezifisch zu erstellen und in der Regel von einem/r für die Investitionsmaßnahme zugelassenen Energieeffizienz-Experten:in für Förderprogramme des Bundes zu erstellen oder zumindest zu bestätigen.

Es ist eine betriebswirtschaftliche Begründung erforderlich, dass die Förderung der BAFA im Rahmen der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft nicht ausreicht, um das Vorhaben umzusetzen bzw., dass das Vorhaben ansonsten erst deutlich zeitlich verzögert umgesetzt werden kann. Hierzu ist eine Amortisationszeitberechnung vorzulegen. Wenn die Amortisationszeit des Vorhabens mit Inanspruchnahme der BAFA-Förderung weniger als 3 Jahre beträgt, ist davon auszugehen, dass die Förderung der BAFA ausreichend ist und keine BENE 2 Förderung erforderlich ist.

Förderhöhe

Es kann zwischen einer Förderung nach der AGVO oder nach der De-minimis-VO gewählt werden. Bei einer Förderung nach AGVO erfolgt die Zuordnung zum entsprechenden Artikel durch den Programmdienstleister.

[2] Für reine LED-Umrüstungsvorhaben kann der Programmdienstleister hierauf verzichten.

Die Höhe der Förderung kann unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit im Einzelfall sowie unter Einhaltung der zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten gemäß der AGVO bis zu 80 % und nach der De-minimis-VO in Einzelfällen bis zu 100 % betragen.

Die maximalen Förderquoten für Vorhaben mit dem Inhalt der Anschaffung stromerzeugender Anlagen nach der De-minimis-VO sind nach Unternehmensgröße gestaffelt: Große Unternehmen erhalten bis zu 40 %, mittlere bis zu 50 % und kleine Unternehmen bis zu 60 %.

Übersteigt ein Vorhaben (Fördermaßnahmen 1-11) unter Anwendung der Förderquoten einen Förderbetrag von 8.000 EUR im Verhältnis zu den erwarteten CO_2-Äq-Minderungen in Tonnen pro Jahr, kann sich die Förderquote entsprechend verringern. Eine Ausnahme bildet die Gebäudesanierung (Fördermaßnahme 12). Hier sollen 60.000 EUR für die erwartete CO_2-Äq-Minderung in Tonnen pro Jahr nicht überschritten werden.

Förderfähig sind gemäß Fördermerkblatt Förderschwerpunkt 1 die notwendigen Investitionen sowie Leistungen Dritter z. B. Planungsleistungen, wobei im Falle einer Förderung nach der AGVO die entsprechenden Regularien einzuhalten sind.

Die förderfähigen Ausgaben werden im Rahmen der Antragsprüfung festgelegt. Bei Vorhaben von nicht mehr als 200.000 EUR förderfähiger Gesamtausgaben wird bezogen auf die Investitionsausgaben und Sachausgaben eine Pauschale in Höhe von 7 % gemäß Artikel 54 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dach-VO) gewährt. Ausgaben hierfür müssen nicht nachgewiesen werden.

Budget

Das Gesamtvolumen der zur Verfügung stehenden Mittel für diesen Aufruf beträgt vorläufig 16 Mio. EUR und verteilt sich wie folgt:

Fördergegenstand	Budget
• Maßnahmen, die (im Durchschnitt) eine Renovierung von mindestens mittlerer Intensität gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission vom 8. Mai 2019 zur Renovierung von Gebäuden (ABl. L 127 vom 16.5.2019, S. 34) betreffen. • Maßnahmen, die im Durchschnitt eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % gegenüber den vorherigen Emissionen erreichen.	14 Mio. EUR
• Maßnahmen, bei denen die Treibhausgaseinsparung unter 30 % liegen.	2 Mio. EUR

Für jede der beiden benannten Antragstellergruppen bleiben bis zum 31.12.2026 Fördermittel im Umfang von 8 Mio. € reserviert. Danach erfolgt die Verteilung auf noch nicht berücksichtigte Vorhaben, die aufgrund der Reservierung zurückgestellt werden mussten.

Termine und Fristen

Projektskizzen können ab Veröffentlichung des Aufrufes bis zum 31.12.2027 eingereicht werden, so lange Fördermittel vorhanden sind.

Unterlagen

Der gesamte Förderprozess in BENE 2 erfolgt über das BENE 2-Förderportal *https://bsu.antragsportal.foemis.de,* dessen Nutzung für alle Antragstellenden und Begünstigten verpflichtend ist. Die Antragstellung erfolgt als zweiphasiges Verfahren. Neben der allgemeinen Projektbeschreibung wird die beim Förderaufruf publizierte Anlage „**Anlage: Projektbeschreibung Energieeffizienzmaßnahmen (beihilferelevante Vorhaben)**“ benötigt, in der weitere für die Prüfung erforderlichen Informationen (Energiebilanz, Finanzierung, Abgrenzung BAFA-Förderung, usw.) anzugeben sind. Falls Sie selbst eine Energiebilanzierung vornehmen möchten, können Sie dazu unser Tool nutzen, welches Sie beim Programmdienstleister anfordern können. Die anzuwendenden Emissionsfaktoren sind auf der BENE 2-Website hinterlegt: *https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderschwerpunkte/energieeffizienz/.*

Für die Phase 1 (Projektskizze):

Reichen Sie bitte die beim Förderaufruf publizierte Anlage „**Anlage: Projektbeschreibung Energieeffizienzmaßnahmen (beihilferelevante Vorhaben)**“ ein und füllen Sie darin die für Ihr Vorhaben relevanten Punkte aus. **Bitte beachten Sie die Fußnoten**. Für alle Fördermaßnahmen (1-12) sind die Punkte 1, 20-31, 34-37, 40-48 und 50 auszufüllen. Sofern noch keine detaillierte Kostenschätzung (Punkt 34) vorliegt, schätzen Sie die Ausgaben für die einzelnen Maßnahmen bitte ab und reichen Sie eine entsprechende Aufstellung ein.

Beinhaltet Ihr Vorhaben Aspekte, die den Fördermaßnahmen 1-11 zuzuordnen sind, füllen Sie bitte die Punkte 2-13 aus. Sofern noch keine detaillierten Energiebilanzen vorliegen (Punkte 6-7), nehmen Sie plausible Vorher- und Nachher-Einschätzungen vor.

Sofern Ihr Vorhaben der Fördermaßnahme 12 (energetische Gebäudesanierung) zuzuordnen ist, füllen Sie bitte die Punkte 14-19 aus. Liegen noch keine detaillierten Energiebilanzen vor (Punkte 15-18), nehmen Sie unter Punkt 19 bezogen auf die Energieträger plausible vorher und nachher eine Einschätzung vor.

Die Energiebilanzen müssen noch nicht von einer Energieeffizienzexpertin oder einem Energieexperten bestätigt bzw. erstellt sein.

Spätestens zur Antragstellung (Phase 2):

Ist die Anlage „**Anlage: Projektbeschreibung Energieeffizienzmaßnahmen (beihilferelevante Vorhaben)**“ vollständig ausgefüllt mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen.

Kofinanziert von der Europäischen Union

BERLIN Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

B&S.U. BERATUNGS- UND SERVICE-GESELLSCHAFT UMWELT mbH